

Departement SUS

Feuerwehr: Verrechnung von Einsätzen und Dienstleistungen der Feuerwehr ab 1. März 2024; Verrechnungsansätze

Gestützt auf § 37 Ziffer 4 und § 38 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994, Stand 1. Januar 2023 (Feuerschutzgesetz, FSG; BGS 722.21) kann der Gemeinderat die Kosten für Dienstleistungen der Feuerwehr verrechnen. Vorgaben für die verrechenbaren Einsätze der Feuerwehren sind im Reglement zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement, FSR; 722.212) Abschnitt 3.2.1. Ziff. 38 bis Ziff. 44 geregelt. Damit ist eine einheitliche Verrechnungspraxis für die Gemeindefeuerwehren im Kanton Zug sichergestellt. Gleichzeitig sind damit die Verrechnungsansätze der Gemeindefeuerwehren und die Ansätze der Gebäudeversicherung Zug (GVZG) für deren Verrechnung von Einsätzen der Stützpunktfeuerwehr vereinheitlicht. Der Stadtrat hat die Tarife für die Dienstleistungen der Feuerwehr und des Brandschutzes letztmals mit Beschluss Nr. 102.23 vom 28. Februar 2023 festgesetzt.

In der Zwischenzeit ergibt sich folgender Anpassungsbedarf bei den Verrechnungsansätzen:

- Mit der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes per 1. Januar 2023 wurde der vorbeugende Brandschutz in die alleinige Zuständigkeit des Kantons bzw. der Gebäudeversicherung Zug (GVZG) übertragen. Der operative Übergang des kommunalen Brandschutzes der Stadt Zug (bisher ein Fachbereich der Abteilung Feuerwehramt) an die GVZG ist per 1. Januar 2024 erfolgt. Die Kostenstelle 5850 Brandschutz wurde aufgelöst. Aufgrund dieser Sachlage ist auch die Gebührenregelung der Stadt Zug für den Bereich Brandschutz aufzuheben.
- Die Verrechnungsansätze (Einsatzpauschalen) für den Bereich Seerettung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) sind entsprechend den Ansätzen für die übrigen verrechenbaren Einsätze der Feuerwehr an die tatsächlichen Kosten für die eingesetzte Mannschaft und die Geräte (Rettungsboot und weitere Mittel) anzupassen.
- Dienstleistungen der Logistik der FFZ zugunsten von Partnerorganisationen konnten erweitert werden und sind bei den Verrechnungsansätzen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Tarife für Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr werden mit Wirkung ab 1. März 2024 festgesetzt.

2. Der Stadtratsbeschluss Nr. 102.23 vom 28. Februar 2023 betreffend Festlegung der Verrechnungsansätze für Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr und des Brandschutzes wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. März 2024 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Mitteilung an:
 - Finanzdepartement
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
 - Controller
 - Kanzlei

Zug, 27. Februar 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage

– Tarife für Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr ab 1. März 2024